

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang (Master of Education)
in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie,
Chemie/Mathematik, Mathematik/Informatik, Mathematik/Physik und
Physik/Informatik
an der Universität Bayreuth
Vom 15. Dezember 2009
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
vom 30. November 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung: ^{*)}

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Studienberatung
- § 4 Teilbereiche und Gliederung des Studiengangs
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Qualifikation für das Masterstudium
- § 9 Zulassung zu den Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Kompetenzen
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise
- § 12 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 13 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 18 Prüfungsnoten
- § 19 Fachprüfungsnoten und Prüfungsgesamtnote
- § 20 Bestehen der Prüfung
- § 21 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 22 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Ungültigkeit der Prüfung
- § 27 Ausstellung des Masterzeugnisses und Verleihung des Grades eines Master of Education
- § 28 In-Kraft-Treten

Anhänge:

Anhang I: Fachbezogene Modulübersichten, Teilprüfungen und Leistungsnachweise

Anhang II: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang (Master of Education) im Fach Chemie an der Universität Bayreuth

§ 1

Zweck der Prüfung

¹ Die Masterprüfung bildet den auf dem Bachelorabschluss (B.Sc.) aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums (als fachwissenschaftliches, fachdidaktisches und pädagogisches Hochschulstudium) in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie (B/C), Chemie/Mathematik (C/M), Mathematik/Informatik (M/Inf), Mathematik/Physik (M/Ph) und Physik/Informatik (Ph/Inf). ² Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis oder eine weitere wissenschaftliche Laufbahn auf dem Niveau eines Masterabschlusses notwendigen gründlichen Fachkenntnisse (Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaften) erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ³ Durch die Masterprüfung soll der Kandidat ebenfalls zeigen, ob er die Kenntnisse für den erweiterten Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Gymnasien erworben hat. ⁴ Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad eines Master of Education (abgekürzt: M.Ed.) mit Angabe der jeweiligen Fächerverbindung.

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Modulprüfungen werden mit Ausnahme der Masterarbeit studienbegleitend absolviert.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der Erwerb von 90 Leistungspunkten (LP) verlangt. ²Hinzu kommen 30 LP für die Erstellung der Masterarbeit, die in der Regel im vierten Semester angefertigt werden soll, falls sie nicht mit dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien (Zweite Phase der Lehramtsausbildung) gekoppelt wird. ³Im Fall der Kopplung mit dem Vorbereitungsdienst wirken Universität und Studienseminar im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit vertrauensvoll zusammen. ⁴Ihre Bewertung erfolgt dann unabhängig sowohl von universitären als auch von schulischen Prüfern (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 7). ⁵Die für den erfolgreichen Abschluss

des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sind in der Regel in den ersten drei Semestern zu erbringen.

- (5) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Die Aufteilung der LP auf die Teilbereiche des Studiums ergibt sich aus § 4.

§ 3

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Jedes Fach bietet eine Studienfachberatung an. ²Die Studierenden sollten die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
1. vor Beginn des Studiums,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. im Fall eines Studiengang- oder Hochschulwechsels,
 4. vor der Wahl der Masterarbeit.

§ 4

Teilbereiche und Gliederung des Studiengangs

- (1) ¹Das Masterstudium in einer der Fächerverbindungen B/C, C/M, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf umfasst zwei Fächer sowie Erziehungswissenschaften (EWS). ²Eines der beiden Fächer aus den Fächerverbindungen ist gemäß des vorherigen Bachelorabschlusses als Schwerpunktfach gewählt (Fach 1), das andere als Zweifach (Fach 2); diese Entscheidung ist mit der Immatrikulation endgültig festgelegt.
- (2) ¹Für die einzelnen Fächer sind Module definiert, die Veranstaltungen als inhaltliche Einheit ausweisen. ²Dabei werden zwei Arten von Modulen unterschieden: Module aus dem Bereich Fachwissenschaft (FW) bieten die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums; Module aus dem Bereich Unterrichtsfach (UF) beziehen sich auf fachdidaktische Inhalte und vermitteln das für den Unterricht notwendige Hintergrundwissen.
1. Fach 1:
Im Fach 1 sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 21 LP zu erbringen. Hierzu

gehören FW-Module im Umfang von 8 LP, UF-Module im Umfang von 10 LP und das studienbegleitende fachdidaktische Schulpraktikum im Fach 1 im Umfang von 3 LP.

2. Fach 2:

Im Fach 2 sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 48 LP zu erbringen. Hierzu gehören FW-Module im Umfang von 35 LP, UF-Module im Umfang von 10 LP und das studienbegleitende fachdidaktische Schulpraktikum im Fach 2 im Umfang von 3 LP.

3. Erziehungswissenschaften:

In den Erziehungswissenschaften sind Studienleistungen (EWS-Module) im Gesamtumfang von 21 LP zu erbringen.

4. Masterarbeit:

Die Masterarbeit im Umfang von 30 LP ist in einer der beiden Fachwissenschaften, einer der beiden Fachdidaktiken oder in den Erziehungswissenschaften zu erstellen.

(3) Während des Studiums sind folgende Praktika abzuleisten:

1. studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im Fach 1,
2. studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im Fach 2.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz. ²Je ein Mitglied wird aus den beteiligten Fächern sowie den Erziehungswissenschaften gestellt.
- (3) ¹Die Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät wählen die von ihnen zu stellenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig. ²Für jedes Mitglied wird vom jeweiligen Fakultätsrat ein Ersatzmitglied bestellt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ⁴Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser

Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ³Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ⁴Er ist gemäß Abs. 1 befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁵Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁶Er berichtet den Fakultätsräten der jeweiligen Fakultäten (Abs. 3 Satz 1) über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ⁷Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (8) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Die Prüfer nehmen die schriftlichen und mündlichen Prüfungen ab, sie betreuen und bewerten die Masterarbeit. ²Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ³Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ⁴Bei Prüfungen ist der für die Lehrveranstaltung zuständige Hochschullehrer automatisch als Prüfer bestellt, soweit nicht der Prüfungsausschuss anderes entscheidet.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Die von den Prüfern he-

rangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt.

³Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 8

Qualifikation für das Masterstudium

- (1) ¹Die Qualifikation für das Masterstudium (Master of Education) in den Fächerverbindungen B/C, C/M, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf besitzt, wer einen Studienabschluss im Bachelorstudiengang (Bachelor of Science) in den Fächerverbindungen B/C, C/M, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf an der Universität Bayreuth oder einen diesem Abschluss vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss gemäß Abs. 2 nachweisen kann. ²Für das Fach Chemie ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang II.
- (2) ¹Als gleichwertiger Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Abschlüsse anerkannt:
1. ein erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang (B.Ed. bzw. B.Sc.) oder ein Lehramtsstudium (für Gymnasien) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in den Fächerverbindungen B/C, C/M, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf mit in Art und Inhalt gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen;

2. ein erfolgreich absolviertes gleichwertiges Studium, insbesondere an einer ausländischen Hochschule.

² Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs (Bachelor of Science) in den Fächerverbindungen B/C, C/M, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) ¹Weicht die Qualifikation im Sinne von Abs. 2 vom geforderten Niveau ab, so kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten in den Masterstudiengang aufnehmen mit der Auflage, neben den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen innerhalb der ersten zwei Semester noch zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Gesamtumfang von maximal 30 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. ²Ziel der zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen ist, gemeinsam mit der Vorqualifikation einen Leistungsstand zu gewährleisten, der den Pflichtveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang (Bachelor of Science) in den Fächerverbindungen B/C, C/M, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf an der Universität Bayreuth entspricht. ³Die zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Fachprüfungsnoten und der Gesamtnote ein und werden in einem Anhang zum Zeugnis dargestellt. ⁴Ist auch durch zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 dieses Niveau nicht zu erreichen, besteht keine Möglichkeit zum Zugang zum Masterstudiengang (Master of Education) in den Fächerverbindungen B/C, C/M, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf.
- (4) Wurden bei einem Studienabschluss Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die nach Inhalt und Umfang über die Anforderungen des Bachelorstudiengangs (Bachelor of Science) in den Fächerverbindungen B/C, C/M, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf an der Universität Bayreuth hinausgehen und bereits Anforderungen des Masterstudiengangs (Master of Education) in den Fächerverbindungen B/C, C/M, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf entsprechen, dann werden diese Studien- und Prüfungsleistungen nach § 10 dieser Ordnung angerechnet.
- (5) ¹Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Studiums nach Abs. 2 und von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung von Art. 63 BayHSchG. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.
- (6) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zur Einschreibung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen

gen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten umfassen. ³Bei Vorliegen aller weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 werden Bewerber unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

§ 9

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) ¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang (Master of Education) in den Fächerverbindungen B/C, C/M, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 10, 16 und 17 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (2) ¹Zu den Prüfungen können inhaltlich begründete Zulassungsvoraussetzungen definiert werden. ²Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen und Leistungsnachweise sind im jeweiligen Modulhandbuch aufgeführt.

§ 10

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann gleichwertige außerhochschulische Leistungen die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens zehn ECTS-Punkten anrechnen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Masterprüfung wird in Form von Modulprüfungen und der abschließenden Masterarbeit durchgeführt. ²Leistungspunkte können erworben werden durch Modulprüfungen mit benoteten Leistungsnachweisen, die in die Gesamtnote eingehen, sowie benotete Leistungsnachweise, die nicht in die Gesamtnote eingehen, oder unbenotete Leistungsnachweise.
- (2) ¹Die Modulprüfungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Module. ²Sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2, so benennt der Prüfungsausschuss zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 12

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Modulprüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein. ³Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴Ein Nachtermin kann im jeweils nächsten Prüfungszeitraum festgelegt werden.
- (2) Der Kandidat soll die Modulprüfungen in der Regel in den Semestern ablegen, in denen er die zugehörigen Lehrveranstaltungen besucht hat.
- (3) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. ²Die veranstaltungsbezogenen Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekannt gegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 13

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang I).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Modulprüfung ergeben sich aus dem Anhang I. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Modulprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang I vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus dem Anhang I eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 14

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen, insbesondere in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, sonstigen Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Abschluss- oder Projektarbeit, Hausarbeiten). ²Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Prüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 45 Minuten betragen. ²Im Falle einer schriftlichen Prüfung (Klausur) soll die Prüfungsdauer dem Umfang der Lehrveranstaltungen angemessen sein und zwischen einer und drei Stunden betragen.
- (3) Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) ¹Erscheint ein Studierender verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (5) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. ²Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁴Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 18 festgesetzt.
- (6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (7) ¹Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung geschieht durch den jeweiligen Prüfer. ²Die Noten für die schriftliche Prüfungsleistung werden gemäß § 19 festgesetzt. ³Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die beiden Prüfer einigen sich auf eine Note; kann keine Einigung erzielt werden, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer heranzuziehen. ⁵In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfern erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- (8) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungen ist im Prüfungsverwaltungssystem (FlexNow) einsehbar. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren (schriftliche Prüfungen, Protokolle zu mündlichen Prüfungen oder Seminaren). ⁴Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (9) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder des Versäumnisses einer Prüfung hat der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (10) ¹Überschreitet ein Studierender eine Prüfungsfrist kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Nachweisen (ärztliche Atteste

u. ä.) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Nachweise und deren Vorlage fest.

- (11) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.
- (12) In Einzelfällen sind geringfügige Überschreitungen der festgesetzten Fristen zur Abwicklung von mündlichen Abschlussprüfungen zulässig.

§ 15 **Masterarbeit**

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit. ²In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung aus einem Fach seiner Fächerverbindung, aus den entsprechenden Fachdidaktiken oder aus den Erziehungswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ³Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden. ⁴Themen für Masterarbeiten werden in der Regel von prüfungsberechtigten Mitgliedern der beteiligten Fächer gestellt und betreut. ⁵Die Masterarbeit kann in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Masterstudium im Rahmen des Masterstudiengangs (Master of Education) oder, im Falle einer fachdidaktischen oder erziehungswissenschaftlichen Arbeit, in Kopplung mit dem Vorbereitungsdienst erstellt werden (vgl. § 2 Abs. 4 Sätze 3 und 4). ⁶In jedem Fall wird die Masterarbeit von Seiten der Universität betreut, wobei bei schulpraktischen Themen Seminarlehrkräfte mitwirken. ⁷Ihre Bewertung erfolgt im Falle einer fachdidaktischen oder erziehungswissenschaftlichen Arbeit unabhängig sowohl von universitären Prüfern für den Masterabschluss als auch von schulischen Prüfern für die Zweite Staatsprüfung.

- (2) ¹Wird die Masterarbeit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Masterstudium im Rahmen des Masterstudiengangs (Master of Education) erstellt, beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel von der Ausgabe bis zur Ablieferung sechs Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann und der Aufwand der Einstufung mit 30 Leistungspunkten entspricht. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Sofern die Masterarbeit in Kopplung mit dem Vorbereitungsdienst

angefertigt wird, bleiben die Bestimmungen des § 18 LPO II für den Teil, der als schriftliche Hausarbeit nach § 18 LPO II gewertet werden soll, unberührt.

- (3) Ein Thema für eine Masterarbeit kann an einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn dieser im Studiengang mindestens 60 Leistungspunkte erzielt hat.
- (4) ¹Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt durch den Prüfer beim Prüfungsamt. ²Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung des neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 4, 6 und 7 entsprechend.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann dem universitären Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache vorgelegt werden. ²In diesem Fall ist eine deutschsprachige Zusammenfassung der Ergebnisse anzufügen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß an das Prüfungsamt zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Masterarbeit soll in Maschinschrift, gebunden, paginiert und mit einer Zusammenfassung versehen sein. ³Die Abgabe auf einem elektronischen Speichermedium ist zulässig, wenn für das bearbeitete Thema eine Printform nicht angezeigt ist. ⁴In diesem Fall ist eine inhaltliche Beschreibung der Arbeit beizulegen. ⁵Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und er die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Prüfern gemäß § 6 beurteilt. ²Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 6. ⁴Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ⁵Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁶Die Benotung der Masterarbeit erfolgt gemäß § 18. ⁷Die Bewertung soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁸Wird die Masterarbeit in Kopplung mit dem Vorbereitungsdienst erstellt, gelten die Sätze 1 bis 7 für die Bewertung der Masterarbeit durch universitäre Prüfer.

- (9) ¹ Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ² Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ³ Für die Bearbeitung des neuen Themas gelten die Abs. 1, 2, 4 und 6 entsprechend. ⁴ Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹ Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ² Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³ Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴ Der Antrag ist möglichst unverzüglich nach der Einschreibung in den Masterstudiengang (Master of Education) in den Fächerverbindungen B/C, C/M, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf vorzulegen. ⁵ Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹ Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ² Die ent-

sprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulprüfung nach dem vom jeweiligen Fach durch Aushang bekannt gemachten Verfahren ²Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

§ 19

Fachprüfungsnoten und Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Für jeden Teilbereich des Studiums werden Fachprüfungsnoten berechnet. ²Die Fachprüfungsnote ergibt sich dabei als das gemäß den Tabellen im Anhang I gewichtete Mittel aus den Modulprüfungen im entsprechenden Fach. ³Bei der Bildung der Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Fachprüfungsnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gemäß § 4 Abs. 2 gewichtete Mittel aus den Fachprüfungsnoten. ²Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 20

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder Prüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich Masterarbeit) erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Die Frist nach Satz 1 gilt nicht, sofern die Masterarbeit in Koppelung mit dem Vorbereitungsdienst erstellt wird. ⁴In diesem Fall muss die Arbeit spätestens nach dem in § 18 LPO II genannten Termin abgegeben

werden. ⁵Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 7. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.

§ 21

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (2) Wiederholungsprüfungen können auch in einer anderen Prüfungsform abgelegt werden als die Erstprüfung; dies bestimmt der Prüfer.
- (3) ¹Weitere Wiederholungen einer nicht bestandenen Prüfung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und dürfen im Verlauf des Studiums nicht mehr als insgesamt 24 LP entsprechen. ²Über die Zulassung zur weiteren Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ³Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen.
- (4) ¹Stehen zum Erwerb der LP eines Moduls mehrere Veranstaltungen zur Auswahl (Wahlpflichtmodul), so kann nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Abdeckung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden. ²Es sind aber auch in diesem Fall nur zwei Wiederholungsprüfungen für das Modul möglich.
- (5) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (6) Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung nur gemäß § 15 Abs. 9 möglich.

§ 22

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens jeder Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 24

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dieser Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der in Satz 1 genannten Frist ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 13 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Mas-

terprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Ausstellung des Masterzeugnisses und Verleihung des Grades eines Master of Education

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb eines Monats eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) ¹In der Masterurkunde wird unter Angabe der Gesamtnote die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Prüfungsgesamtnote. ⁵Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Education" zu führen. ⁶Dieser ist mit der Abkürzung M.Ed. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (3) ¹Das Masterzeugnis enthält die Fachprüfungsnoten für die Fächer 1 und 2 und die Erziehungswissenschaften sowie das Thema und die Note der Masterarbeit, die Prüfungsgesamtnote sowie die Noten der einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Der Entzug des Grades "Master of Education" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 28 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben.

*) Die Zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Prüfungen, die ab dem 01. April 2011 abgelegt wurden bzw. werden. ³Die Nrn. 2, 6 und 7 Buchst. b) aa) gelten für Studierende, die zum Wintersemester 2009/2010 mit dem Studium begonnen haben.

Anhänge:

Anhang I. Fachbezogene Modulübersichten, Teilprüfungen und Leistungsnachweise

¹In den folgenden Anhängen I.1 bis I.6 sind die einzelnen Module des Masterstudiengangs (Master of Education) in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie, Chemie/Mathematik, Mathematik/Informatik, Mathematik/Physik und Physik/Informatik für jedes Fach getrennt aufgeführt. ²Dabei wird unter „Prü.-Art“ danach unterschieden, ob es sich um eine Modulprüfung (MP) mit benoteten Leistungsnachweisen, die im Verhältnis der Leistungspunkte in die Fachprüfungsnoten und damit in die Gesamtnote eingeht, oder um benotete Leistungsnachweise, die nicht in die Gesamtnote eingehen, bzw. unbenotete Leistungsnachweise (jeweils LNW) handelt. ³Leistungsnachweise werden im Diploma Supplement angeführt. ⁴Des Weiteren werden für jedes Modul die zugehörigen Leistungspunkte und die Zuordnung zum Fach 1 oder 2 angegeben. ⁵Die Kataloge der Wahlpflichtveranstaltungen verstehen sich als offene Kataloge, die durch Beschluss des Prüfungsausschusses verändert werden können. ⁶Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben¹.

¹ Der Kanon der jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen kann von Jahr zu Jahr geringen Änderungen unterliegen. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den jeweiligen Fachvertretern können inhaltlich ähnliche Veranstaltungen wahrgenommen werden.

Anhang I.1: Biologie

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Fach
FW-B11	Allgemeine Biologie Lehramt II (Evolutionenbiologie und Populationsgenetik ;Humanbiologie Lehramt)	V 2 + V 3 + Ü 1	MP	7	2
FW-B12	Allgemeine Biologie Lehramt III (Verhaltensbiologie; Zusammenhänge der Biologie im Überblick)	V 2 + S 2	MP	6	2
FW-B13	Praktikum aus Botanik oder Zoologie	V 2, P 5	MP	6	2
FW-B14	Forschungsorientiertes Praktikum (mit Seminar)	V 2, S 2 + P 5	MP	8	2
FW-B16	Vertiefungsmodul Biologie	V 2, S 2 + P 5	MP	8	1, 2
UF-B2	Fachdidaktik II	S 2, Ü 2 + Ü 2,	MP	7	1, 2
UF-B3	Unterrichtspraxis Biologie inkl. Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum Biologie	S 2 + P 4	LNW ^a	6	1, 2
MaB ^b	Masterarbeit Biologie	-	MP	30	1 oder 2

a: unbenoteter LNW

b: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Anhang I.2: Chemie

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-LAC V	Fortgeschrittene Anorganische Chemie	V 2 + Ü 1 + P 12 ^a	MP	4+8 ^a	2
FW-LOC IV	Spezielle organische Stoffklassen und Synthesen	V 2 + Ü 1 + P 12 ^a	MP	4+8 ^a	2
FW-LPC II	Physikalische Chemie II	V 3 + Ü 1 + P 6 + S 2	MP	11	2
FW-LPC III	Physikalische Chemie III	V 3 + Ü 1 + P 12 ^a	MP	5+8 ^a	2
FW-LBC	Grundlagen der Biochemie	V 3 + Ü 1	MP	5	1, 2 ^b
FW-CiÜ	Chemie im Überblick	Ü 2 + Ü 2	MP	3	1, 2
UF-DC IV	Unterrichtspraxis	S 2	LNW ^c	3	1, 2
UF-DC V	Experimentelle Fähigkeiten und Fertigkeiten	Ü 3 + Ü 4	MP	7	1, 2
UF-CSP	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum	P 4	LNW ^c	3	1, 2
MaC	Masterarbeit Chemie	-	MP	30	1 oder 2

a: Wahlpflicht als Forschungspraktikum (FoP), eines von drei.

b: Kann alternativ zu LPC III (V+Ü) gewählt werden.

c: unbenoteter LNW

Anhang I.3: Informatik

Modulübersicht

Informatik Fach 1

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP
INF 2xx/ 3xx	Vertiefungsmodul/Wahlpflichtmodul aus INF 2xx/3xx [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	V 4 + Ü 2	MP	8
LAI 301	Informatische Inhalte unter didaktischen Aspekten	V+Ü/S 3/2 + S 1	MP	4
LAI 302	Unterrichtspraxis Informatik	P 3 + S 2	LNW	6
LAI 305	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	P 4	LNW	3
LAI 935 ^a	Masterarbeit		MP	30

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder den Erziehungswissenschaften

Informatik Fach 2

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP
INF 105	Softwarepraktikum	P 4	MP	6
INF 112	Parallele und Verteilte Systeme I	V 2 + Ü 1	MP	5
INF 104	Seminar in Informatik	S 2	MP	5
MAT 103	Mathematische Grundlagen der Informatik	V 4 + Ü 1	MP	7
INF 1xx/2xx/ 3xx	Wahlpflichtmodul aus INF 1xx/2xx/3xx [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche auf Bachelor-Ebene (INF1xx) oder welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	V 2 + Ü 1	MP	5
INF 1xx/2xx 3xx	Wahlpflichtmodul aus INF 1xx/2xx/3xx [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche auf Bachelor-Ebene (INF1xx) oder welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	V 2 + Ü 1	MP	5
INF 2xx/ 3xx	Wahlpflichtmodul aus INF 2xx/3xx [Auswahl aus Modulen aus dem Be-	V 2 + Ü 1	MP	5

	reich Informatik, welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]			
LAI 301	Informatische Inhalte unter didaktischen Aspekten	V+Ü/S 3/2 + S 1	MP	4
LAI 302	Unterrichtspraxis Informatik	S 3 + S 2	LNW	6
LAI 305	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	P 4	LNW	3
LAI 935 ^a	Masterarbeit		MP	30

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder den Erziehungswissenschaften

Anhang I.4: Mathematik

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-BP 3	Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	V 3 + Ü 2	MP	8	2
FW-BP 4	Einführung in die Algebra	V 3 + Ü 2	MP	8	2
FW-BP 5	Einführung in die Stochastik	V 3 + Ü 2	MP	8	2
FW-BP 8	Vertiefung der Algebra	V 2	LNW ^b	3	2
FW-AM	Angewandte Mathematik (Lehramt)	V 3 + Ü 2	MP	8	1,2
FW-AM 1	Einführung in die Numerische Mathematik	V 3 + Ü 2	MP	8	1 ^a , 2 ^a
FW-AM 2	Einführung in die Optimierung	V 3 + Ü 2	MP	8	1 ^a , 2 ^a
FW-AM 3	Einführung in die Computeralgebra	V 3 + Ü 2	MP	8	1 ^a , 2 ^a
UF-MB	Elementarmathematik unter didaktischen und problemgeschichtlichen Gesichtspunkten	V oder S (2+2)	MP	6	1, 2
UF-MC	Unterrichtspraxis Mathematik	S (2 + 1)	LNW ^b	4	1, 2
UF-MSP	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum	P 4	LNW ^b	3	1, 2
MaM	Masterarbeit Mathematik	-	MP	30	1 oder 2

a: FW-AM kann durch eines der drei Module ersetzt werden

b: unbenoteter LNW

Anhang I.5: Physik

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Fach
FW-EPC1	Experimentalphysik: Moleküle, Festkörper 1. Teil	V 4 + Ü 2	MP	8	2
FW-EPC2	Experimentalphysik: Festkörper 2. Teil	V 4 + Ü 2	MP	8	2
FW-PPA2	Physikalisches Grundpraktikum PPA2	P 2,5	LNW ^a	3	2
FW-PPDL	Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum	P 3	LNW ^a	4	1, 2
FW-TPCtec1	Theoretische Physik: Elektrodynamik	V 4 + Ü 2	MP	8	2
FW-TPCtec2	Theoretische Physik: Thermodynamik und Statistik	V 2 + Ü 1	MP	4	2
FW-ATPC	Aufbaumodul Theoretische Physik	V 2 + Ü 1	MP	4	1
UF-DIDP3	Physikdidaktik II	S 2 / Ü 2, V 2 + Ü 1	MP	8	1
UF-DIDP4	Physikdidaktik IIa	S 2 + Ü 2, V 2, S/Ü 2	MP	8	2
UF-DIDP5	Unterrichtspraxis Physik	S 2	LNW ^a	2	1, 2
UF-PSP	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	P 4	LNW ^a	3	1, 2
MaP ^a	Masterarbeit Physik	-	MP	30	1 oder 2

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder den Erziehungswissenschaften

Anhang I.6: Erziehungswissenschaften

Modulübersicht

Kennung	Modul	Prü.-Art	LP
EWS 1	Pädagogische Psychologie: Lernen, Wissenserwerb und Problemlösen	MP	4
EWS 2	Entwicklungspsychologie und Verhaltensauffälligkeiten	MP	3
EWS 4	Differentielle Psychologie und Diagnostik	MP	3
EWS 6	Pädagogische Profession	MP	5
EWS 8	Schul- und Unterrichtsentwicklung	MP	6
MaEWS	Masterarbeit Erziehungswissenschaften	MP	30

Anhang II:

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang (Master of Education) im Fach Chemie an der Universität Bayreuth

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Lehramt Chemie an der Universität Bayreuth entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung festgestellt werden. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem breiten Berufsfeld eines naturwissenschaftlichen Lehramtsstudiums entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- vorhandene Fach- und fachdidaktische Kenntnisse aus dem Bachelor-Studium Chemie (Lehramt) oder verwandter Fächer,
- Befähigung zur Lösung fachlicher Probleme und zur fachgemäßen Planung von Unterricht auf der Grundlage von empirischer Forschung,
- Interesse an Forschung und an praktischem, experimentellem Unterricht.

2. Ausschuss und Kommission für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung des Eignungsverfahrens und die Aufsicht über das Eignungsverfahren obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 5 dieser Satzung. ²Das Eignungsverfahren wird von einer durch den Prüfungsausschuss bestimmten Kommission durchgeführt, die in der Regel aus dem Studiengangsmoderator und einem weiteren am Studiengang beteiligten Hochschullehrer besteht.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1. ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 01. Juli (Zulassung zum Wintersemester) beziehungsweise bis zum 15. Januar (Zulassung zum Sommersemester) an den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs (Master of Education) zu stellen.

3.2. Dem Antrag sind beizufügen:

3.2.1. Ein Anschreiben, in dem die Beweggründe (Motivation) für die Bewerbung kurz dargelegt werden.

3.2.2. Ein tabellarischer Lebenslauf.

3.2.3. Das Bachelorzeugnis mit Diploma Supplement.

¹Wenn das einschlägige Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 Leistungspunkten umfassen. ³Das Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen.

3.2.4. Eine Aufstellung der Module des Bachelorstudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können unter Angabe der voraussichtlichen Prüfungstermine.

3.2.5 Soweit vorhanden, Nachweise von Sprachkenntnissen. Bei ausländischen Bewerbern ist ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen.

3.2.6. Ggf. Nachweise weiterer besonderer Qualifikationen (z.B. Auszeichnungen, Praktika, Stipendien).

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1. Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

4.2. Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nummer 5.7 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1. ¹Die Kommission beurteilt anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang (Master of Education) geeignet ist. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. ³Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Bewertung wird von der Kommission nach folgenden Kriterien getroffen:

5.1.1 ¹Das Motivationsschreiben (Nr. 3.2.1.) in Zusammenhang mit dem Lebenslauf (Nr. 3.2.2.), dem Nachweis von Sprachkenntnissen (Nr. 3.2.5.) und weiteren Qualifikationen (Nr. 3.2.6.) werden mit bis zu maximal 4,0 Punkten bewertet. ²Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei, inwieweit in der schriftlichen Darlegung ein ausgeprägtes Interesse an dem Gebiet des Lehramtsstudiums Chemie gezeigt wird und inwieweit das Potential gegeben ist, fachlich, didaktisch und pädagogisch zu arbeiten sowie eine sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit deutlich wird.

- 5.1.2 ¹Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums gemäß § 8 dieser Satzung werden mit bis zu maximal 6,0 Punkten bewertet. ²Bei ausländischen Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewendet werden.
- 5.1.3 ¹Die Punktezahl der Bewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen (Nrn. 5.1.1 und 5.1.2). ²Die Punktevergabe der Einzelbewertungen ist unter Nr. 7 zu diesem Eignungsverfahren näher beschrieben. ³Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder. ⁴Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma.
- 5.2 Bewerber, die 7,0 oder mehr Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren, die vom Studiengangsmoderator oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- 5.3 Bewerber, die weniger als 5,0 Punkte erreicht haben, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nummer 5.7 gilt entsprechend.
- 5.4 ¹Bewerber, die 5,0 bis weniger als 7,0 Punkte erreicht haben, werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.5 ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert pro Bewerber mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob auf Grund der Vorbildung und der Motivation des Bewerbers zu erwarten ist, dass er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. ⁴Das Eignungsgespräch wird von den beiden Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ⁵Die Entscheidung über das Eignungsgespräch lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- 5.6 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen des/der Bewerber/s und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein.

³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

5.7 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von einem der Mitglieder der Kommission zu unterzeichnen. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Studiengangsmoderator zu unterzeichnen. ⁴Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁵Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.

6. Wiederholung und bedingte Immatrikulation

6.1 Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang (Master of Education) im Fach Chemie nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

6.2 ¹Bewerber die noch kein Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für ein Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des ersten Semesters noch eine Punktzahl von mindestens 7,0 erreichen können. ²Bei Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des ersten Semesters und des Erreichens der Punktzahl von mindestens 7,0 nach Nr. 5.2 erfolgt die endgültige Immatrikulation.

7. Bewertungsspiegel

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Eignung aus dem Motivationsschreiben und den weiteren Unterlagen (Nr. 5.1.1) ist folgende Beurteilung maßgebend:

PUNKTZAHL	LEISTUNGSSPIEGEL
4,0 – 3,5 Punkte	hervorragende Eignung für den Studiengang
3,4 – 2,4 Punkte	überdurchschnittliche Eignung für den Studiengang
2,3 – 1,3 Punkte	durchschnittliche Eignung für den Studiengang
1,2 – 0,6 Punkte	bedingte Eignung für den Studiengang
0,5 – 0 Punkte	für den Studiengang nicht geeignet

Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (Nr. 5.1.2) gehen nach folgender Tabelle in die Beurteilung ein; der Leistungsspiegel richtet sich nach den jeweiligen Durchschnittsnoten bzw. Relativnoten der jeweiligen Institution im jeweiligen Fach und Jahrgang:

PUNKTZAHL	LEISTUNGSSPIEGEL
6,0 – 5,1 Punkte	hervorragende Leistungen
5,0 – 3,6 Punkte	Leistungen, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen
3,5 – 2,1 Punkte	Leistungen, die durchschnittlichen Anforderungen entsprechen
2,0 – 1,0 Punkte	Leistungen, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen“